



LSR Schleswig-Holstein e.V. Kantplatz 14, 24537 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Anke Erdmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3392

Auskunft erteilt:

Dr. Ekkehard Krüger, Flensburg;
Tel.: 0461 1504596; E-mail: ekkehard-k@foni.net

Geschäftsstelle: Kantplatz 14, 24537 Neumünster
Tel: 04321 695 78 90

www.landesseniorenrat-s-h.de

E-Mail: landesseniorenrat-s-h@t-online.de

29.09.2014

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Zweite Stellungnahme des Landesseniorenrats / Beschluss des 26. Altenparlaments 2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,

herzlichen Dank für die Einladung, noch einmal zu dem Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Dies ist für uns im Landesseniorenrat wichtig, weil wir hoffen können, dass die Abgeordneten des Landtags im Bildungsausschuss unser Anliegen teilen, überall im Lande, wo dies möglich ist, die

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention

d. h. auch im Denkmalschutz voran zu bringen.

Dies war schon das Ziel eines Beschlusses des 24. Altenparlaments im Jahre 2012:

"Die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu einem Kulturdenkmal, ist auch bei Beeinträchtigung der Hauptansicht zu genehmigen, wenn es keine Alternative dazu gibt oder wenn der Zugang vorübergehend oder befristet geschaffen werden soll und ohne Beeinträchtigung der Bausubstanz zurückgebaut werden kann.

An Nebenseiten eines Kulturdenkmals müssen barrierefreie Zugänge (z.B. Rollstuhlrampen, Aufzüge) dann zugelassen werden, wenn sie für die Erreichbarkeit von Theater- und Konzertsälen sowie anderen Räumen für öffentliche Veranstaltungen unverzichtbar sind.

Sie sollen in ihrer Funktion und als technisches, modernes Bauwerk deutlich von der historischen Bausubstanz unterscheidbar sein (z.B. ein Aufzugbau aus Stahl und Glas) und dürfen in die historische Bausubstanz nur so weit eingreifen, wie es für den barrierefreien Zugang unabdingbar ist."

Teile dieses Textes sind dankenswerter Weise jetzt in die Begründung des Gesetzentwurfs zum

§ 13 "Verfahren"

aufgenommen worden und werden sich hoffentlich auch in den Durchführungsverordnungen wiederfinden.

Leider ist man der Anregung des Landessenorenrats aus dem Februar 2014, den Satz

"Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind besonders zu berücksichtigen."

entsprechend seiner Bedeutung als Menschenrecht im Sinne der UN-Konvention ***durch eine gesonderte Absatz-Ziffer allein zu stellen*** bisher nicht gefolgt.

Da auch die detaillierten Vorschläge des Altenparlaments 2012 keinen Eingang in den Gesetzestext finden konnten, erscheint jetzt ganz besonders wichtig: der Seitenwechsel von der "Rücksichtnahme" auf die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen hin zu der vorausblickenden Forderung der UN-Konvention, für diese Menschen "angemessene Vorkehrungen" zu treffen.

Gerade dies – sich eindeutig an die Seite der Menschen mit Beeinträchtigungen zu stellen – ist das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zudem wäre es sehr hilfreich, um schnellstmöglich der Begründung des Gesetzentwurfes entsprechende Durchführungsverordnungen für Baudenkmäler auf den Weg zu bringen.

Auf unsern Antrag hin hat nun das

26. Altenparlament am 26.09.2014 einmütig (mit nur 1 Enthaltung) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

"Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, im neuen Denkmalschutzgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucks. 18/2031) im § 13 'Verfahren', Absatz (3) den Satz 4 'Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind besonders zu berücksichtigen.' zu ersetzen durch den Satz:

Für die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Warum ist die Formulierung so wichtig?

Durch diese "Parteinahme" könnte es gelingen, dass Planer, Architekten und Denkmalschützer bei Veränderungen an Baudenkmalern vorausblickend schon in der Ideenbildung, spätestens aber im ersten Entwurfsstadium die Zugänglichkeit ohne Barrieren kreativ lösen. Das heißt von vornherein angemessene Vorkehrungen treffen anstelle von späteren Nachbesserungen aus "Rücksichtnahme".

Das würde dem ***Menschenrecht auf Inklusion*** auch im Denkmalschutz zum Durchbruch verhelfen, weil es im Zusammenhang mit dem Begründungstext den Denkmalschützern einen größeren Ermessensraum erschließt.

Gern erörtern wir mit Ihnen dieses Anliegen auch in der geplanten mündlichen Befragung, wenn Sie uns dazu einladen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands

Dr. Ekkehard Krüger, Flensburg